

Reisebedingungen

I. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung hat schriftlich mit unserem Formular zu erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit der Teilnahmebestätigung des Freizeitveranstalters zustande.

II. Zahlung des Reisepreises

Bei Anmeldung ist die bei der jeweiligen Freizeit angegebene Anzahlung pro Reiseteilnehmer zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt zu zahlen. Die Reise kann nur angetreten werden, wenn der Reisepreis vollständig bezahlt wurde.

III. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Infobrief) und den allgemeinen Hinweisen in unserem Prospekt sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.

2. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

IV. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, diese zu veranlassen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 21. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt

genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich zu unterrichten.

4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns, die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Freizeit aus unserem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie uns binnen einer Woche gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

VI. Rücktritt und Umbuchung

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so steht dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen der Reiseleistungen, folgende pauschale Entschädigung, jedoch mindestens die jeweilige Rücktrittsgebühr pro Teilnehmer zu:

- a) 10 % bis zum 120. Tag vor Reisebeginn, aber mind. 50,- €
- b) 25 % vom 119. – 60. Tag vor Reisebeginn
- c) 60 % vom 59. – 07. Tag vor Reisebeginn
- d) 80 % vom 6. – 1. Tag vor Reisebeginn
- e) 100 % bei Rücktritt 1. Tag vor Reisebeginn

Berechnungsgrundlage ist der im Prospekt angegebene Reisepreis. Der Teilnehmer kann bis zum Reisetminus eine Ersatzperson benennen. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt dieser Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder deren Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht.



Die Ersatzperson und der ursprüngliche Teilnehmer haften als Gesamtschuldner dem Reiseveranstalter für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten von 50,- € pro Person.

Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärung vom Reiseveranstalter bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen (bitte auf dem Notfallbogen Adresse/Telefonnummer angeben, unter der ein Erziehungsberechtigter während der jeweiligen Freizeit zu erreichen ist); - bei Volljährigen auf Kosten des Teilnehmenden den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der Reiseveranstalter den vollen Anspruch auf den Reisepreis.

3. Werden auf Ihren Wunsch nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, sind wir berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 50,- € pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen (Abs. 2) unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Reisenden, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns aufzuzeigen.

2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.

4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

VII. Recht am Bild

Sofern nicht anders angegeben, dürfen Bilder von Teilnehmern und Betreuern gemacht, und im Internet, auf Freizeitausschreibungen und zu internen Zwecken verwendet werden.

VIII. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Prospekt, Freizeitinfo oder Infoabend haben wir Sie über eventuelle notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

IX. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Haftung

Alle Teilnehmenden sind in einer Pauschalversicherung gegen Unfall versichert, ebenfalls besteht eine nachrangige Haftpflichtversicherung. Der Reiseveranstalter übernimmt für Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen und Taschengeld, die durch eigenwilliges Verhalten des Teilnehmenden verursacht werden, keine Haftung.